

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0009/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	23.02.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.03.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A

VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschliet die VII. Nachtragssatzung zur Satzung ber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Veranlagung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren einschließlich der dazugehörigen Abwasserabgabe erfolgt in Bergisch Gladbach seit dem 01.01.2011 unmittelbar durch das Abwasserwerk.

Um eine einheitliche Veranlagung aller Gebührenarten vorzunehmen können, wurden die entsprechenden Vorschriften in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach im Zuge der X. Nachtragsatzung ab dem 01.01.2011 angepasst.

Eine Anpassung der entsprechenden Vorschriften in der Satzung über die Abwässerung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach unterblieb jedoch versehentlich.

Vor diesem Hintergrund hat das Abwasserwerk nunmehr auch die entsprechenden Regelungen in der Abwasserabgabensatzung angepasst und die Satzung in einigen Punkten redaktionell überarbeitet.

Der Vorlage beigelegt ist neben der VII. Nachtragsatzung eine Synopse der entsprechenden Paragraphen in der alten und der neuen Fassung.

VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geandert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) , zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz fur das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geandert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Marz 2010 (GV. NRW. S. 185) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geandert durch Gesetz vom 30. 06 2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende VII. Nachtragssatzung uber die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach Fassung beschlossen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abgabepflichtig sind Eigentumer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten

- a) des an die offentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstucks,*
- b) deren Grundstuck uber eine eigene Abwasserbehandlungsanlage verfugt, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer stadtischen Klareinrichtung verrieseln bzw. einleiten oder deren Grundstuck uber eine abflusslose Grube verfugt.“*

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abgabepflichtigen haben alle fur die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskunfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu uberlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstuck betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu uberprufen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlagen uberarbeiten und aktualisieren oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebuhrensatzung zur Entwasserungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach uber Mitwirkungspflichten gelten entsprechend.

§ 2

§ 6 Abs. 1 Satze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

- (1) In § 7 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „Regenwasser“ durch das Wort „Niederschlagswasser“ ersetzt.
- (2) § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Berechnung der Abwasserabgabe werden zugrunde gelegt:
 - a) *für Schmutzwasser die Menge des der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Schmutzwassers. Diese berechnet sich gemäß § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten und gewerblichen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge. Hiervon können auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, abgezogen werden. Diesbezüglich gelten die Regelungen des § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung analog.*
 - b) *für Niederschlagswasser die Quadratmeterzahl der bebauten, von Bauteilen (z.B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (gemäß § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Darüber hinaus gelten die Ermäßigungsregelungen des § 5 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach.*
 - c) *für Abwassereinleitungen (Kleininleitungen) die zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerzahl des betreffenden Grundstücks.*

§ 4

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *„Die Abwasserabgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Abgaben können zusammen mit Benutzungsgebühren erhoben werden.“*
- (2) *„Die Abrechnung der Abwasserabgabe erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Abgabepflichtigen bedienen.“*

- (3) *„Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt am 15.03., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Abwasserabgabe in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe a), die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt sowie der abflusswirksamen Grundstücksfläche gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe b) auf der Grundlage der bebauten, mit Bauteilen überdeckten und/oder befestigten Grundstücksfläche dieser Satzung. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Abgabesatz für das jeweilige Kalenderjahr.“*
- (4) *„Die Abgabe entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“*

§ 5

Die VII. Nachtragsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den .03.2011

Lutz Urbach